

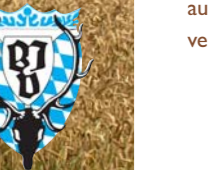


# Jäger & Reiter

Leitfaden für ein Miteinander ohne Konflikte!

Das ist des Jägers Ehrenschild, dass er beschützt und hegt sein Wild.

Bayerischer Jagdverband e.V.  
Landesjagdverband Bayern



In den letzten Jahrzehnten wurde unsere Kulturlandschaft nicht nur durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, sondern auch durch die Freizeitnutzung gravierend verändert. Diese Veränderungen haben die Jagd, vor allem in ihrer praktischen Ausübung, erheblich beeinflusst. Die gemeinsame Nutzung der Natur von Jägern und Erholungssuchenden führt zu Berührungspunkten, die immer wieder auf Grund recht gegensätzlicher Auffassungen zu Konflikten führen können. Durch gegenseitigen Respekt, einvernehmliche Regelungen und Vereinbarungen sowie durch die Beachtung gesetzlicher Bestimmungen ist es allerdings leicht möglich, ein konfliktfreies Miteinander in der Natur zu erreichen.

Aus diesem Grund wollen der Landesjagdverband Bayern e.V. und der Bayerische Reit- und Fahrverband e.V. mit der vorliegenden Broschüre auf ein gutes Miteinander von Jägern und Pferdesportlern – nachfolgend vereinfachend meist als „Reiter“ bezeichnet – hinwirken.



Foto: M. Agel, Leica

Das ist des Jägers Ehrenschild, dass er beschützt und hegt sein Wild.

## „Das Glück der Erde liegt auf dem Rücken der Pferde“.

Immer mehr Menschen erkunden gemeinsam mit dem Vierbeiner die Natur in Wald und Flur und versuchen, zu entspannen und die Sorgen des Alltags abzuschütteln. Hinzu kommt der Wunsch nach ausreichend artgerechter Bewegung für das Pferd.

Freizeitreiter stellen mit Abstand die größte Gruppe von Pferdesportbetreibenden dar, die abseits vom Leistungssport ihr Hobby als ein schönes Natur- und Freizeiterlebnis genießen. Die Freude am Umgang mit den Pferden und an der Bewegung in der Natur treten dabei in den Vordergrund.



In Bayern gibt es derzeit etwa 100.000 organisierte Pferdesportler. Dazu kommt ungefähr die gleiche Anzahl nicht organisierter Reiter und Fahrer. Etwa 130.000 Pferde werden für sportliche Aktivitäten eingesetzt.

Damit der Ausritt ins Grüne von Anfang bis Ende ein Vergnügen bleibt und Konflikte zwischen Reitern, Grundbesitzern, Waldeigentümern und Jägern möglichst gar nicht erst entstehen, gilt es bei einem Ausritt oder einer Ausfahrt mit dem Gespann Einiges zu beachten.

Pferde geben uns die Flügel, die wir nicht haben. Sie sind Anmut und Stärke, gepaart mit Magie.

### „Spannungsfeld“ Revier

#### Was stört die Jäger an den Reitern?

Viele Reiter gehen mit ihren Tieren früh morgens oder in der Abenddämmerung ins Gelände, weil es die Arbeit nicht anders erlaubt oder es im Sommer tagsüber zu heiß ist. In dieser Zeit sind auch die Wildtiere besonders aktiv. Vor allem im Übergangsbereich Wald-Feld tritt das Wild bevorzugt auf der Suche nach Nahrung aus. Das Bereiten dieser sensiblen Waldrandzonen sollte deshalb möglichst vermieden werden, denn Tiere, die ständig bei der Nahrungssuche gestört werden, ziehen sich in den dichten Wald zurück und können hier Verbissschäden anrichten.

Pferde werden vom Wild nur bedingt als Gefahr angesehen. Trotzdem können Reiter erhebliche Störungen bewirken, beispielsweise durch lärmendes Verhalten, das Bereiten von Waldzonen abseits von Wegen oder durch unangepasste Geschwindigkeit, besonders von größeren Reitergruppen. Der Grundauftrag des Jägers ist der Schutz des Wildes. Es besteht die gesetzliche Pflicht zur Hege und Bejagung des Wildes mit dem Ziel, einen den landschaftlichen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten. Bei allzu großer Beunruhigung kann sich das Wild einer Bejagung entziehen, so dass der Jäger seinem gesetzlichen Hegeauftrag

#### Was stört die Reiter an den Jägern?

Generell gilt: während der Jagdausübung darf niemand gefährdet werden. Da sich der Jäger bei der Jagdausübung zwangsläufig am Tagesablauf des Wildes orientiert, muss in der Natur immer damit gerechnet werden, dass Schüsse fallen und zu hören sind. Auch die Jäger müssen bedenken, dass allein der Schussknall Ross und Reiter erschrecken könnte. Auch überraschend angesetzte Jagden, in die Reiter unvorbereitet „hineingeraten“, sowie rücksichtsloses Vorbeifahren der Jäger an Reitern können den Frieden nachhaltig stören. Willkürlich aufgestellte Sperrschilde und Hindernisse können ebenfalls ein Ärgernis sein.

nicht nachkommen kann. Wenn der Jäger wiederholt darauf aufmerksam macht, dass beispielsweise durch die Reiterei eine Bejagung des Wildes erschwert wird, kann laut Bayerischem Jagdgesetz (BayJagdG) aufgrund einer nachhaltigen Störung der Jagd eine Geldbuße verhängt werden. Aber auch in diesem Fall bewirkt ein klärendes Gespräch oft mehr als alle Paragraphen.

#### Missverständnisse zwischen Jägern und Reitern

Reiter und Jäger sind sich meist aufgrund von Missverständnissen nicht besonders „grün“. Hier wäre es wichtig, sich offen und respektvoll zu begegnen und ein Miteinander zum Wohle der Natur zu fördern, anstatt vom „hohen Ross“ herunter zu blicken oder von „unten“ hoch zu schimpfen. Jäger und Reiter sind im gleichen Lebensraum zu Hause, haben Verantwortung für Lebewesen und deren Wohlergehen, lieben die Natur und haben ein großes Wissen auf ihrem jeweiligen Interessensgebiet. Dabei verbindet sie die Einstellung, sich in einer möglichst gesunden Natur zu bewegen und nach Möglichkeit, diese auch gesund zu erhalten. Denn nur ein intakter Lebensraum garantiert, dass auf Dauer Reiten und Jagen möglich sind.

#### Vereinbarungen und Absprachen zwischen Jägern und Reitern

##### Der gute Kontakt mit der örtlichen Jägerschaft kann Konflikte verhindern.

Bewährt haben sich Vereinbarungen und Absprachen zwischen Jägern und Reitern. Das gilt zum Beispiel für Tages- und Jahreszeiten, in denen bestimmte Gebiete in der Umgebung von Reiterhöfen freiwillig nicht beritten werden. Ebenso sind verabredete „Zeichen“ (Lichtsignale, PKW vor dem Wald) denkbar, die den Reitern signalisieren, dass in einem Revierbereich ein Jäger auf dem Ansitz ist.

Inhaber von Reiterhöfen kennen meist die umliegenden Revierinhaber und können Gespräche vermitteln bzw. gemeinsam mit diesen Regelungen erarbeiten. Besonders die Jäger wissen, wann die sensiblen Zeiten des Wildes sind, wie Brut- und Setzzeiten oder Winter-Notzeiten, wo sich Störungen besonders gravierend auswirken.

#### Der gute Kontakt mit der örtlichen Jägerschaft kann Konflikte verhindern.

Jagdliche Maßnahmen, wie eine Treibjagd, eine Drückjagd oder die Sperrung von Wegen, sollten den Reitern rechtzeitig bekannt gegeben werden, beispielsweise durch Aushänge auf Reiterhöfen. So lassen sich Ärger und Konfrontation vermeiden. Untereinander sollten sich die Reiter auf eventuelles Fehlverhalten aufmerksam machen, denn negative Konsequenzen treffen dann am Ende alle. Der größte Schaden an und in der Natur entsteht durch unachtsames Verhalten im Gelände, vielfach durch Unwissenheit hervorgerufen. Schützenswerte Pflanzen können beispielsweise durch Zertreten von Füßen und Hufen massiv geschädigt, störungsempfindliche Tierarten durch einen regen Freizeitbetrieb in Mitleidenschaft gezogen werden.

Wenn Reiter besser verstehen, welchen Abläufen und Zwängen die Ausübung der Jagd unterliegt, können sie vermehrt Rücksicht nehmen.



Bayerischer Jagdverband e.V.  
Landesjagdverband Bayern

#### Haus der bayerischen Jäger

Hohenlindnerstr. 12  
85622 Feldkirchen  
Tel: 089 / 99 02 34-0  
Fax: 089 / 99 02 34-35  
info@jagd-bayern.de  
www.jagd-bayern.de

Respekt entsteht an  
den Grenzen von  
Gegensätzen,  
Grenzen überwinden  
wir jedoch nur durch  
Gemeinsamkeiten.

#### Reiter und Begleithunde

Ein weiteres Störpotential kann die Mitnahme von Hunden bei einem Ausritt darstellen.

Das Ausführen von Hunden ist in Jagdrevieren nur erlaubt, wenn Hunde sich im Wirkungsbereich ihres Besitzers befinden. Da sich dies vom Pferd aus deutlich schwieriger gestalten kann, sollten Hunde daher nur angeleint mit ins Gelände genommen werden. Hunde müssen sogar an der Leine geführt werden, wenn die Gefahr besteht, dass sie artenschutzrechtlich besonders geschützten Tierarten nachstellen (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Wer Hunde in einem Jagdrevier unbeaufsichtigt frei laufen lässt, macht sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig (Art. 56 Abs. 2 (Nr. 9) BayJG). Man darf nicht vergessen, dass Hunde für viele Wildarten eine lebensbedrohliche Gefahr darstellen können, insbesondere für trächtige und damit schwerfällige Weibchen verschiedener Tierarten, für Jungtiere oder ruhebedürftiges Wild. Hunde laufen gerne frei und sind je nach Veranlagung mehr oder weniger in der Nähe des Reiters. Besonders in den Setz- und Aufzuchtzeiten, aber auch in den Wintermonaten in der Nähe von Wildfütterungen, können freilaufende Hunde schwere Störungen herbeiführen. Nach dem Gesetz gelten Hunde als wildernd, wenn sie im Jagdrevier dem Wild nachstellen und dieses auch ge-

fährden können (Art. 42 Abs. 1 (2) BayJG). Generell reagiert das Wild sehr stark auf das „Raubtier“ Hund und verlässt unter Umständen erst nach vielen Stunden wieder seinen sicheren Einstand.

Pferde werden vom Wild dagegen nur bedingt als Gefahr angesehen. Es weicht nur kurzzeitig aus oder versteckt sich im Unterholz. Oftmals verharren Wildtiere sogar, eine schöne Gelegenheit für Reiter/Wild zu beobachten. Wer seinen Ritt dabei ruhig fortsetzt, tut sich und der Natur Gutes. Dem Wild zuliebe sollte deshalb ganz auf die Mitnahme von Hunden bei Ausritten verzichtet werden.

#### Einhaltung rechtlicher Bestimmungen

Die vorliegende Broschüre, als Ergebnis der Gespräche zwischen dem Bayerischen Reit- und Fahrverband und dem Landesjagdverband Bayern, soll helfen, die beiderseitigen Wünsche und Positionen verständlich darzustellen und als Gesprächsgrundlage zu vernünftigen Lösungen beizutragen. In diesem Sinne wird es auch als erforderlich angesehen, die wesentlichen gesetzlich festgelegten Rechte und Pflichten der Beteiligten nachfolgend aufzuführen. Die Einhaltung dieser in Bayern gültigen Bestimmungen wird von beiden Verbänden als Grundlage für ein gedeihliches Miteinander angesehen.

#### Grundlegende Bestimmungen

Das Reiten und Fahren wird in Deutschland durch die Rechtsvorschriften des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auf Länderebene im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und im Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG) geregelt. Reiter und Fahrer sind im Straßenverkehr grundsätzlich dem motorisierten Verkehr gleichgestellt und unterliegen demnach der Straßenverkehrsordnung (StVO).

#### Erholung in der Natur

In Bayern hat grundsätzlich jedermann das Recht auf Erholung in der freien Natur und auf Naturgenuss. So dürfen alle Teile der freien Natur auf eigene Gefahr und unentgeltlich betreten werden (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BayVerfassung, Art. 26 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 1 BayNatSchG). Das Reiten zählt zum Betreten (Art. 29 BayNatSchG). Das Reiten muss aber natur-, eigentümergeeignet und gemeinverträglich ausgeübt werden, d.h. die Reiter müssen Natur und Landschaft pfleglich behandeln und haben auf die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen. Die Rechtsausübung anderer Erholungssuchender darf nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden (Art. 26 Abs. 2 BayNatSchG).

Jäger und Reiter  
mögen nicht immer  
auf den selben Wegen  
gehen, aber sie können  
trotzdem auf das  
gleiche Ziel zusteuern.

#### Wo darf man reiten?

Reiten auf öffentlichen und nicht-öffentlichen Straßen und Wegen sowie Flächen in der freien Landschaft (außerhalb von Wäldern)

Jedermann darf auf nicht-öffentlichen, d.h. Privatwegen, in der freien Natur reiten, sofern sich die Wege dafür eignen und eine ausreichende Wegbreite aufweisen. Dabei kommt den Fußgängern stets der Vorrang zu (Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG).

Die Eignung hängt von der generellen Beschaffenheit, der Geländeform, den vorherrschenden Witterungsverhältnissen sowie der Stabilität des Weges ab. Maßgeblich ist dabei die durchschnittliche Beschaffenheit des Weges. Bei diesen Faktoren spielt auch die Häufigkeit der Benutzung durch andere Erholungssuchende eine Rolle. Die Einschätzung der Eignung obliegt dem Eigentümer.

Straßen und Wege, die im Privateigentum stehen, können auf Veranlassung des Grundstücksberechtigten bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 33 BayNatSchG gesperrt sein.

#### Wo darf man nicht reiten?

Reiten auf öffentlichen und nicht-öffentlichen Straßen und Wegen im Wald

Auch das Betreten des Waldes ist für Jedermann zum Zwecke der Erholung gestattet (Art. 13 Abs. 1 BayWaldG i.V.m. Art. 26 ff. BayNatSchG). Auf öffentlichen Straßen, die in einem Waldgebiet liegen, und Waldwegen ist das Reiten ausschließlich zu diesem Zweck erlaubt, soweit es nicht durch ein Verbotsschild (Nr. 258) ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus ist auch die reiterliche Nutzung von Privatwegen erlaubt, sofern diese dafür geeignet sind (Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG). Insofern gelten die bereits ausgeführten Grundsätze zur Eignung von Wegen: Die Einschätzung der Eignung obliegt dem Eigentümer. Befestigte Wege werden in der Regel als geeignet angesehen. Will man auf Nummer sicher gehen, sollte eine Erlaubnis unbedingt vor einem Ausritt eingeholt werden. Auch hier kommt Fußgängern der Vorrang zu (Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG).

Straßen und Wege, die im Privateigentum stehen, können auf Veranlassung des Grundstücksberechtigten bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 33 BayNatSchG gesperrt sein.

Ein „Querfeldein-Reiten“ im Wald, d.h. innerhalb eines Baumbestandes, ist ohne Zustimmung des Grundstücksberechtigten nicht erlaubt.

#### Wo darf man nicht reiten?

Reiten auf öffentlichen und nicht-öffentlichen Straßen und Wegen im Wald

Auch das Betreten des Waldes ist für Jedermann zum Zwecke der Erholung gestattet (Art. 13 Abs. 1 BayWaldG i.V.m. Art. 26 ff. BayNatSchG). Auf öffentlichen Straßen, die in einem Waldgebiet liegen, und Waldwegen ist das Reiten ausschließlich zu diesem Zweck erlaubt, soweit es nicht durch ein Verbotsschild (Nr. 258) ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus ist auch die reiterliche Nutzung von Privatwegen erlaubt, sofern diese dafür geeignet sind (Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG). Insofern gelten die bereits ausgeführten Grundsätze zur Eignung von Wegen: Die Einschätzung der Eignung obliegt dem Eigentümer. Befestigte Wege werden in der Regel als geeignet angesehen. Will man auf Nummer sicher gehen, sollte eine Erlaubnis unbedingt vor einem Ausritt eingeholt werden. Auch hier kommt Fußgängern der Vorrang zu (Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG).

Straßen und Wege, die im Privateigentum stehen, können auf Veranlassung des Grundstücksberechtigten bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 33 BayNatSchG gesperrt sein.

Ein „Querfeldein-Reiten“ im Wald, d.h. innerhalb eines Baumbestandes, ist ohne Zustimmung des Grundstücksberechtigten nicht erlaubt.

Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben auch hinsichtlich des Reitens im Wald unberührt (Art. 30 Abs. 2 S (2) BayNatSchG). Sofern sich auf dieser Grundlage eine Beschränkung ergibt, geht diese dem Benutzungsrecht der Art. 28, 30 Abs. 2 BayNatSchG vor.

Auf öffentlichen Straßen, die in einem Waldgebiet liegen, und Waldwegen ist das Reiten ausschließlich zu diesem Zweck erlaubt, soweit es nicht durch ein Verbotsschild (Nr. 258) ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus ist auch die reiterliche Nutzung von Privatwegen erlaubt, sofern diese dafür geeignet sind (Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG). Insofern gelten die bereits ausgeführten Grundsätze zur Eignung von Wegen: Die Einschätzung der Eignung obliegt dem Eigentümer. Befestigte Wege werden in der Regel als geeignet angesehen. Will man auf Nummer sicher gehen, sollte eine Erlaubnis unbedingt vor einem Ausritt eingeholt werden. Auch hier kommt Fußgängern der Vorrang zu (Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG).

Straßen und Wege, die im Privateigentum stehen, können auf Veranlassung des Grundstücksberechtigten bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 33 BayNatSchG gesperrt sein.

Ein „Querfeldein-Reiten“ im Wald, d.h. innerhalb eines Baumbestandes, ist ohne Zustimmung des Grundstücksberechtigten nicht erlaubt.

NatSchG) ohne dessen Zustimmung

• auf nicht nach der StVO beschilderten, aber ungeeigneten Privatwegen in der freien Natur (Art. 28 Abs. 1, Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG) ohne Zustimmung des Grundstücksberechtigten

• auf landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Nutzungszeit (Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG) ohne Zustimmung des Grundstücksberechtigten.

In besonderen Fällen kann das Reiten in der freien Natur durch Einzelanordnungen und Rechtsverordnungen (Art. 31 Abs. 1 und 2 BayNatSchG) oder durch Schutzgebietsverordnungen (z.B. Naturschutzgebiete, Wildschutzgebiete) auf bestimmte Wege und Flächen beschränkt oder nur zu bestimmten Zeiten gestattet werden. Insbesondere können für einzelne Gebiete Einschränkungen bestehen, wenn sie aus Gründen des Naturschutzes, für die Durchführung landschaftspflegerischer Vorhaben oder für ein verträgliches Miteinander aller Erholungssuchenden notwendig sind (Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG).

Ob solche Vorschriften bestehen, kann man beim zuständigen Landratsamt erfahren.